Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 62. Dresden, am 7. Februar. **1837.**

Sieben und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 23. Januar 1837.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung des Berichts der 2. Deputation über das Dekret vom 13. Novbr. 1836, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiung von indirekten Abgaben betr. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betr. (§§. 11. und 12.) —

Secr. Richter: Ich bin mit dem Antrage des Abg. Eisenstuck (s. dens. in Nr. 61. S. 887.) einverstanden und habe nur die Absicht, zu erklären, daß die Dep. Dasselbe durch ihr Gutachten ausdrücken wollen, was der Abg. Eisenstuck mit seinem Antrage beabsichtigt. Es ist im Deputat.-Berichte ausgesprochen worden, sie halte die nachträgliche Genehmigung der Stände für nothwendig, es sei dieselbe nicht zu entbehren. Auf diese Worte nimmt nun der Schlußantrag der Deputation Bezug, man möge wegen dieses Punctes das ständische Einverständniß erklären. Ich glaube also, daß die Deputation nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie Dasselbe gewollt hat, bin aber, wenn ein Zweifel übrig wäre, für meine Person sehr gern damit einverstanden, daß der Antrag des Abg. Eisenstuck substituirt werde, soweit er den ersten Abschnitt umfaßt. Was den 2. Abschnitt betrifft, so halte ich es auch nicht für bedenklich, der Staatsregierung die Ermächtigung in die Hand zu legen, auf dem betretenen Wege weiter fortzugehen, denn es kann bloß, so scheint es mir, von einzelnen Berechtigten die Rede sein, welche die Frist haben ablaufen lassen, ohne sich anzumelden, jetzt aber von der Ablösung Gebrauch machen wollen. Daß die Staatsregierung die Ermächtigung habe, diesen Einzelnen auf ihr Ansuchen dieselbe Vergünstigung noch zuzugestehen, halte ich völlig unbedenklich. Die Mittel werden nicht so groß sein, daß die Staatsregierung sie nicht in den Händen hätte, um die Wünsche der einzelnen Petenten zu erfüllen. Ich bin sonach auch mit dem zweiten Theile des Antrags einverstanden.

Abg. Eisenstuck: Ich muß die zweite Deputation gegen den Referenten vertheidigen. Sie hat keineswegs die Sache bloß aus dem finanziellen Gesichtspuncte angesehen, sondern, indem sie die Ansicht hatte, daß gerade bei diesem letztern Puncte ein Gegenstand zur Sprache käme, der nicht bloß finanziell sei, hat sie die 1. Deputation zugezogen, diese hat den Verhandlungen beigewohnt, und die 2. Deputation ist mit der 1. einverstanden gewesen, daß die ständische Zustimmung erforderlich sei, wie in den Motiven ausgedrückt ist. Dem zweiten Antrage ist entgegen gestellt worden, man könne es nicht übersehen. Da muß ich doch sagen, das Vertrauen habe ich zur Staatsregierung, sie wird nicht gezwungen, Amortisationen vorzunehmen. Sie kann es thun, so lange die Mittel ausreichen. Auf die nächste Finanzperiode kann man dieses zwar nicht übersehen, aber die currenten Staatsausgaben werden dadurch nicht benachtheiligt werden. Daher glaube ich, es ist besser, die Ermächtigung auszusprechen, weil das Prinzip der Ablösung den Beifall der Kammer in Anspruch zu nehmen scheint, und ist das Prinzip richtig, so könnte es der Staatsregierung überlassen werden, nach diesem Prinzipe auch in den nächsten 3 Jahren zu verfahren.

Referent Clauß: Im Deputations-Berichte ist ausdrücklich gesagt, daß die 1. Deputation sich mit der 2. berathen habe. Bei dieser Berathung sind andere Puncte von der geehrten 1. Deputation nicht in Anspruch genommen worden, als der, welcher zu dieser Diskussion geführt hat. Die zweite Deputation hat sich im gemeinsamen Sinne ausgesprochen, die ständische Zustimmung für erforderlich erklärt, worüber im Berichte das Nöthige sich gesagt findet. Fehlt aber in dem Schlußantrage das Wort „nachträglich", so steht es doch in dem Motiv dazu, und man hat wohl billig zu unterscheiden zwischen einer ständischen Schrift, wo es bei den Anträgen darauf ankommen dürfte, daß sie nöthigenfalls geharnischt auftreten, während hier nur ein Bericht an die Kammer vorliegt. Im Sinne der 2. Deputation ist das erste Amendement vollkommen. Der zweite Theil des Eisenstuckschen Antrags ist mir zweifelhaft, und ich muß in der That Seiten der hohen Staatsregierung erst eine Erklärung erwarten, um mich zu belehren, ob hier ein Antrag der Art möglich sei, nachdem bereits mehrere Betheiligte ihr Amortisationsquantum empfangen haben werden.

Abg. v. Dieskau: Ich habe mich für das Amendement des Abg. Atenstädt erklärt, die Eisenstuckschen Anträge aber nicht unterstützt. Ich kann mich nicht zu einer nachträglichen Genehmigung von Ausgaben verstehen, welche nicht speziell und mit den nöthigen Belegen vor mir liegen; ich glaube daher, daß die verlangte nachträgliche Bewilligung allerdings bis zur Berathung über das Budjet auszusetzen sein werde.

Abg. Atenstädt: Vorerst muß ich bemerken, daß, wenn ich gleich Mitglied der Deputation bin, mir meine Stimme in der Kammer doch nach der Landtagsordnung freisteht. Das, was ich gesagt habe, ist aber auch keineswegs den Verhandlungen in der Deputation entgegen gewesen; denn ich habe nur beantragt, man möge die Berathung bis zum Budjet aussetzen. Wenn ich übrigens den Antrag des Abg. Eisenstuck aus den

SLUB
Wir führen Wissen.